



HVBG

HVBG-Info 21/1993 vom 19.08.1993, S. 1876 - 1885, DOK 519.3/017-LSG

Zur Frage von Bauarbeiten im Sinne von § 777 Nr. 3 RVO - Urteil des LSG für das Saarland vom 03.11.1992 - L 2 U 75/90

Zur Frage von Bauarbeiten im Sinne des § 777 Nr. 3 RVO;
hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG für das Saarland vom
03.11.1992 - L 2 U 75/90 -

In seiner Sitzung am 03.11.1992 - L 2 U 75/90 - hatte das LSG für das Saarland darüber zu entscheiden, ob der vom Unternehmer einer 2,18 ha umfassenden Nebenerwerbslandwirtschaft und seinem Sohn in Eigenregie durchgeführte Stallbau unfallversicherungsrechtlich der landwirtschaftlichen Unfallversicherung, der Bau-Berufsgenossenschaft oder aber dem zuständigen Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand zuzuordnen war.

Das Gericht hat hierzu unter Berufung auf die bisherige höchstrichterliche Rechtsprechung festgestellt, daß Bauarbeiten für den Wirtschaftsbetrieb nach § 777 Nr. 3 RVO lediglich Arbeiten von verhältnismäßig geringem Umfang fallen. Der Begriff der Geringfügigkeit sei indessen nicht erfüllt, wenn die Errichtung eines im Verhältnis zum Wirtschaftsbetrieb größeren Bauwerks über eine längere Zeit hingezogen werde, um den Arbeitsaufwand innerhalb der Kapazität des Betriebes zu halten. Im Umkehrschluß hätte dies nämlich zur Folge, daß bei entsprechend langer Bauzeit und nicht unbedeutender Größe des Unternehmens gegebenenfalls der Bau aller betriebsnotwendigen Wohn- und Wirtschaftsgebäude dem Schutz der landwirtschaftlichen Unfallversicherung unterstellt wäre. Das bei zeitlich gestreckten Baumaßnahmen vorhandene Unfallrisiko wäre jedoch nicht geringer als dasjenige, das mit der Errichtung eines in einem normalen zeitlichen Rahmen erstellten Bauwerks verbunden wäre. In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Fall sei zudem beim Dachaufbau eine zusätzliche Zahl sonst nicht im landwirtschaftlichen Betrieb tätiger Arbeitskräfte benötigt worden. Da selbstvorbehaltene Arbeiten im Zusammenhang zu betrachten und der Betriebskapazität gegenüberzustellen sind, war die Zuständigkeit der LUV zu verneinen.

In Anbetracht der Tatsache, daß für die selbstvorbehaltenen Arbeiten mehr als sechs Arbeitstage vorgesehen waren, kam auch die Zuständigkeit des beklagten gemeindlichen Unfallversicherungsträgers nicht in Betracht, so daß das Gericht auf Zuständigkeit der beigeladenen Bau-Berufsgenossenschaft erkannte, da sich aus deren Satzung ergibt, daß die Träger der Unfallversicherung für Versicherte im Rahmen von nicht gewerbsmäßigen Bauarbeiten ist, wenn für die geplante Arbeit tatsächlich mehr als sechs Arbeitstage verwendet werden.

